

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Medizin

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 3. Juni 2009 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Molekulare Medizin“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Medizin ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 1. Juli (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus 2 Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät und/oder der Fakultät für Biologie, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder W1- 3 eingewiesen sind.

(2) Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide und die Ablehnungsbescheide.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Molekulare Medizin kann nur zugelassen werden, wer

- einen Bachelorabschluss im Studiengang Molekulare Medizin an der Universität Freiburg mit überdurchschnittlichem Erfolg oder
- einen vergleichbaren Bachelorabschluss eines mindestens dreijährigen Molekular Medizinstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit ebenfalls überdurchschnittlichem Erfolg nachweist. Dabei gilt ein Studiengang als vergleichbar, wenn jeweils mindestens 80% der Fächer dieses Studiengangs in den Bereichen Medizin und Naturwissenschaften den Fächern des Bachelorstudienganges Molekulare Medizin der Universität Freiburg in diesen beiden Bereichen vergleichbar sind. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß der o.g. Kriterien trifft die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt darüber hinaus eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

- Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige molekularmedizinische Grundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten einer akademischen Lehrerin/eines akademischen Lehrers des absolvierten Bachelor-Studiengangs und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Molekularen Medizin nachzuweisen sind.

- Die persönliche Eignung, die ein besonderes Interesse am Masterstudiengang Molekulare Medizin und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt zudem folgende Sprachkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers voraus.

- Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paper-based-version), 93 Punkten (Internet-based-version) oder 237 Punkten (computer-based-version) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

- Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese – sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt – durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachweisen. Als Nachweis wird die "Deutsche Sprachprüfung (DSH-2)" oder eine gleichwertige Deutschprüfung (z.B. ZOP, TestDAF) verlangt; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(4) Die gemäß Absatz 1-3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen stellt die Zulassungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Sie kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Als weiteres Kriterium für die Zulassung kann das Ergebnis eines Auswahlgesprächs herangezogen werden, wenn eine Anreise zu dem vorgesehenen Ort des Gesprächs zuzumuten ist. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag der Medizinischen Fakultät
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- ein Transcript of records / Aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen
- eine beglaubigte Kopie der Urkunde des verliehenen akademischen Grades
- Nachweise über englische und deutsche Sprachkenntnisse
- 1 Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache)
- ein „Statement of Intent“ (eine Seite in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
- ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae in deutscher oder englischer Sprache)

(2) Sofern die Bewerberin/der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer vorläufigen Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

(3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Die Einschreibung erfolgt nur, wenn von der Zulassungskommission die Zulassungsvoraussetzung Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg anhand des von dem Bewerber/der Bewerberin vorzulegenden Abschlusszeugnisses bestätigt wird.

(4) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu richten an die Zulassungskommission für den Masterstudiengang Molekulare Medizin, Medizinische Fakultät, Studiendekanat, Elsäßer Str. 2m, 79110 Freiburg, Germany.

§ 5 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Freiburg, den 19. Juni 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor